



P9 CHALLENGE MOTORSPORTREGLEMENT 2026

P9 Challenge Sprint P9 Challenge Endurance

genehmigt mit Nr. SE 08/2026 am 04.02.2026

Status der Serie: P9 Challenge Club Members Restricted

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	5
2. Mitgliedschaft -Teilnahme - Fahrerstatus	6
3. Einschreibung – Einschreibgebühr - Nennung	6
4. Jahreseinschreibung – Nennggebühr – Michelin Reifensponsoring	7
4.1. Nennung mit Zahlungsablauf	7
5. Fahrer- Bewerber-Lizenz	7
5.1. Lizenzstufen Berechnung	8
5.2. Lizenzeinteilungen nach Fahrzeugen (FIA)	8
6. Unfallversicherung	9
7. Fahrzeuge und Klasseneinteilung	9
7.1. Wagenpass und Klasseneinteilung	9
7.2. Technische Überprüfung	9
8. Serien-Terminkalender	10
8.1. Zeitpläne	10
8.2. Private Trainings und Tests	10
8.3. Ablauf der Bewerbe/Race Format	10
9. Fahrerbesprechung	10
10. Durchführung P9-challenge „Sprint“	10
11. Durchführung P9-challenge Langstreckenrennen „Endurance“	11
11.1. Tankvorschriften und Safety-Car für „Endurance“	12
12. Startaufstellung „Sprint“ und „Endurance“	12
12.1. Startablauf auf der Rennstrecke	13
12.2. Startablauf aus dem Vorstart, der sog. Heinz W. Start	13
13. Wertungsbeginn (rollender Start) / Wertungsende	13
14. Parc fermé	13
15. Boxengasse / Fahrerlager	14
16. Veranstaltungswertung der P9-challenge „Sprint“	14
16.1. Veranstaltungswertung der P9-challenge „Endurance“	14
16.2. Wertungstabelle der P9-challenge „Sprint“ und „Endurance“	14
17. Jahreswertung der P9-challenge „Sprint“	15
18. Jahreswertung der P9-challenge „Endurance“	15
19. Jahreswertung D5, Prototyp, Gruppe C, und LMP3	15
20. Jahreswertung Team der P9-challenge „Sprint und Endurance“	16

21.	AMF-Ehrungen - Gesamtsieger 2026	16
22.	Fahrdisziplin	16
23.	Verstöße gegen das Motorsportreglement	16
24.	Strafenkatalog (Mindeststrafen)	17
25.	Proteste	18
26.	Rechte des Veranstalters und der P9-challenge	18
26.1.	Rechte des Veranstalters und der P9-challenge / Werbung	18
26.2.	TV-Rechte / Werbe- und Fernsehrechte	18
26.3.	Kamera Aufnahmen aus dem Fahrzeug	18
27.	Streitigkeiten	19
28.	Allgemeine Vertragserklärung der Teilnehmer	19
28.1.	Haftungsausschluss für Ausschreibung	19
28.2.	Schiedsvereinbarung	20
28.3.	Die Sportgerichtsbarkeit	21
29.	Technische Bestimmungen	21
29.1.	Klasseneinteilung und Balance of Performance (BoP)	21
29.2.	Motorstand	21
29.3.	Abgasanlage	21
29.4.	Kupplung	21
29.5.	Bremsen	22
29.6.	Fahrwerk	22
29.7.	Getriebe	22
29.8.	Differenzialsperre	22
29.9.	Reifen, Felgen, Ventile und Ventilkappen	22
29.10.	Fabrikat Bindung	22
29.11.	Karosserie	22
29.12.	Lenkung	22
29.13.	Fahrzeuggewicht	22
29.14.	Kraftstoff	23
29.15.	Kraftstoffbehälter	23
29.16.	Aerodynamik / Spoiler	23
30.	Sicherheitsausrüstung für den Fahrer	23
31.	Sicherheitsausrüstung für das Fahrzeug	23

32.	Anlage 1: Klasseneinteilung und Balance of Performance (BoP)	25
33.	Gültigkeit des Reglements	25

Präambel

Der P9 Challenge Club hat zum Ziel den Amateur-Motorsport durch die Organisation von Trainings- und Motorsportveranstaltungen auf „low cost Ebene“ zu pflegen und zu fördern.

Der P9 Challenge Club bietet seinen Mitgliedern eine Plattform in allen Fragen zu Ersatzteilen, Reparaturen, Aufbauten und Renntrimm und fördert somit die Vermittlung technischer und sportlicher Erfahrungen.

Der P9 Challenge Club fördert die Erhaltung von Fahrzeugen gemäß Gruppe H national, E1 - AMF, E1-FIA, E2-SH, CN und E2-SC FIA und hauptsächlich FIA Anhang K der FIA Perioden H1 bis analog Periode Z, (Stand 2016) für Touren- Sportwagen und GT-Fahrzeugen mit dem Ziel einen Beitrag zur Dokumentation der Motorsportgeschichte zu leisten.

Der P9 Challenge Club fördert die gemeinsamen Interessen von Liebhabern des Wettkampf- und GT Sports, insbesondere die Pflege der allseitigen Kameradschaft unter den Mitgliedern, durch Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche Motorsportveranstaltungen.

Promotor: fischer sportpromotion GmbH
 P9 Challenge
 Bernhard Fischer
 Gistlstraße 103a
 82049 Pullach * Germany

Ansprechpartner: Bernhard Fischer
 Tel: +49 89 878878
 Mobil: +49 172 31 90 90 6
 Mailto: info@P9-challenge.com
 Web: www.P9-challenge.com

1. Allgemeines

Das vorliegende Motorsportreglement gilt für den Promotor der fischer sportpromotion GmbH, Gistlstraße 103a, D-82049 Pullach, Deutschland. Der Promotor ist verpflichtet die P9-challenge Veranstaltung gemäß dem Motorsportreglement 2026 auszuschreiben, und in den Ausschreibungsunterlagen darauf hinzuweisen. Das vorliegende Motorsportreglement soll die Chancengleichheit aller Teilnehmer gewährleisten und gilt für sämtliche P9-challenge Veranstaltungen sowie für seine Teilnehmer als verbindlich. Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen kann der Promotor die Ausschreibung, das Reglement und den Zeitplan anpassen.

Rechtsgrundlagen dieses Motorsportreglements sind:

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG 2026 „internat. restricted“) inkl. Anhängen
- Nationales Sportgesetz der AMF
- Aktuelles Rundstreckenreglement der AMF
- Motorsportreglement P9-challenge 2026
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit evtl. Änderungen und Ergänzungen

2. Mitgliedschaft - Teilnahme – Fahrerstatus

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Nennung durch den Promotor; diese Nennung gilt als Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet mit Abschluss des Sportjahres, durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall. Der Promotor behält sich das Recht vor, Beitrittserklärungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des P9-Challenge Clubs, die im Besitz einer für das Jahr 2026 gültigen internationalen Automobilfahrerlizenz bzw. einer D1-Veranstaltungslizenz (Tageslizenz) gemäß Art. 6 sind.

Einstufung der teilnahmeberechtigten Fahrer:

Amateur Status: Alle Fahrer mit FIA Status BRONZE gelten als Amateurfahrer.

Professional Status: Alle Fahrer mit einer FIA Einstufung SILBER und höher gelten als Profifahrer.

In den Sprint und Endurance Wettbewerben sind Fahrer mit Amateur Status und Fahrer mit Professional Status zugelassen.

Liegt keine FIA-Fahrereinstufung vor, wird der Fahrer automatisch mindestens in die Kategorie Silber eingestuft. Der Veranstalter ist berechtigt, Fahrer hoch- oder herabzustufen sowie eigenständig eine entsprechende Fahrereinstufung festzulegen. Bis seitens des Fahrers ein Nachweis hinsichtlich der korrekten Einstufung erfolgt ist.

3. Einschreibung - Einschreibgebühr - Nennung

Fahrer und Bewerber können sich mittels Einschreibformular für die Teilnahme anmelden. Die einmalig zu entrichtende Einschreibgebühr pro Fahrer beträgt bei Zahlungseingang bis zum 16.01.2026 € 500,00 netto. Ab dem 17.01.2026 erhöht sich die Gebühr auf € 750,00 netto.

Mit der Einschreibung verpflichtet sich der Bewerber und / oder Fahrer an allen Veranstaltungen und Wertungsläufen gemäß aktuellem Terminkalender teilzunehmen. Grundsätzlich werden alle Teilnehmer für alle Veranstaltungen genannt (Blocknennung). Abmeldungen von einzelnen Veranstaltungen sind möglich, aber ausschließlich in schriftlicher Form bis 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung an den Promotor zu richten.

Zur Nennung sind die Formulare „Nennformular der P9-challenge 2026“, Formular Sicherheitsausstattung Fahrer, Formular Sicherheitsausstattung Fahrzeug“, Wagenpass oder die P9-challenge Wagenkarte vorzulegen. Die Wagenkarte bzw. der Wagenpass ist Bestandteil der Nennung. Es gelten die serienmäßigen Sicherheitsstandards. Sicherheitseinbauten lt. Anhang J der FIA sind zwingend vorzusehen.

Jeder Teilnehmer kann pro Veranstaltung unter seiner Startnummer nur ein Fahrzeug einsetzen. Der Einsatz eines Ersatzfahrzeugs unter derselben Startnummer ist während der Veranstaltung nicht möglich. Wenn die maximale Starterzahl für den Wettbewerb nicht erreicht sein sollte, kann nach Absprache mit der Rennleitung, ein Ersatzfahrzeug nachgenannt werden. Für das Ersatzfahrzeug wird Nenngeld fällig.

Der Veranstalter ist berechtigt Nennungen nach seinem Ermessen abzulehnen. Nennungen werden in der Reihenfolge des Zahlungseingangs bearbeitet.

4. Jahreseinschreibung – Nenngebühr – Reifensponsoring Michelin

Ein besonderes Highlight der P9-Challenge ist das exklusive Reifensponsoring in Zusammenarbeit mit Michelin: Für jede eingeschriebene Startnummer erhalten Teams bei einer Jahresnennung für Sprint *und* Endurance zwei Sätze Michelin-Slicks. Bei einer Einschreibung ausschließlich für Sprint oder ausschließlich für Endurance erhält die Startnummer einen Satz Michelin-Slicks. Die Ausgabe der Reifensätze erfolgt im Rahmen der ersten Veranstaltung, vorausgesetzt, dass sowohl die Einschreibgebühr als auch das Nenngeld für die Jahreseinschreibung vollständig eingegangen sind.

Nachfolgend eine Übersicht der P9-Challenge-Nenngelder für das Jahr 2026:

Bewerb	Einschreibgebühr netto	Jahreseinschreibung 2026 netto - 5 events	Einzelnennung pro event netto	MICHELIN Sponsoring
Sprint + Endurance	500 €	14.500 €		2 Satz Michelin Slicks
Sprint	500 €	7.250 €		1 Satz Michelin Slicks
Endurance	500 €	7.250 €		1 Satz Michelin Slicks
Sprint	500 €		1.450 €	-
Endurance	500 €		1.450 €	-
Sprint	0 €		1.950 €	-
Endurance	0 €		1.950 €	-

Das Nenngeld für die Jahreseinschreibung ist bis spätestens 01.03.2026 zu entrichten. Teilnehmer, die keine Jahresnennung abgegeben und somit keine Einschreibgebühr entrichtet haben, gelten als Gaststarter.

4.1. Nennung mit Zahlungsablauf

Erster Nennschluss ist jeweils 21 Tage vor Beginn einer Veranstaltung. Durch das Einreichen der vollständigen Nennunterlagen inkl. erfolgtem Zahlungseingang gilt die Nennung als gültig. Der Promotor ist berechtigt die Nennung zu bestätigen oder auch abzulehnen. Bei Ablehnung werden die Nenngelder zurückerstattet. Bei Zahlungseingang nach dem 1. Nennschluss wird pro Nennung eine Nachnenngebühr von € 200,00 netto zuzgl. USt. fällig. Bei ungültiger USt-IdNr/W-IdNr wird der Zahlbetrag zuzgl. Umsatzsteuer verrechnet. Die Anzahl der max. zulässigen Teilnehmer ist abhängig von den jeweiligen Vorgaben der Rennstrecken, siehe jeweils die aktuelle Ausschreibung.

5. Fahrer- Bewerber- Lizenz

Als Lizenznachweis ist die physische Vorlage der Lizenzkarte zulässig und empfohlen. Ein virtueller Lizenznachweis ist ebenfalls zulässig, wobei der Lizenzinhaber für den reibungslosen Nachweis (Live-Login auf die Website seiner ASN) verantwortlich ist.

Insbesondere archivierte Screenshots, Fotos etc. gelten nicht als Nachweis einer gültigen Lizenz.

Zugelassen sind Fahrer- oder Bewerberlizenzen mit einem Internationalen Status.

5.1. Lizenzstufen Berechnung

Für den Fall, dass das Leistungsgewicht eines Fahrzeugs größer ist, als das laut Lizenzstufe der Fahrerlizenz zulässigen Leistungsgewichts, besteht die Möglichkeit das Leistungsgewicht zu reduzieren.

Berechnung des Fahrzeuggewichts am Beispiel Porsche 991 GT3 Cup GEN I in Lizenzklasse IT-C-Circuit:

Leergewicht:	Porsche 991 GT3 Cup GEN I		1.195	kg
Flüssigkeiten:	Sprit, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit	+	90	kg
Fahrer komplett:	Fahrer, Helm, Wäsche, Anzug + Schuhe	+	95	kg
Gesamtgewicht:			<u>1.380</u>	kg
Motorleistung in PS:		./.	460	PS
Leistungsgewicht kg pro PS:			3,00	
Lizenzklasse neu:	IT-D-Circuit			

Die Änderung des Leistungsgewichts ist in allen Klassen möglich.

Nach erfolgreicher Leistungsreduzierung wird das Fahrzeug verplombt, und kann in seiner ursprünglichen Klasse an den Start gehen. Der Fahrer muss mindestens 5 Ergebnisse in Wertung einfahren, dann kann er in die nächsthöhere Lizenzstufe aufsteigen.

Der Antrag zur Leistungsreduzierung muss mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Einsatz bei der P9 Organisation eingehen. Formulare und Unterlagen sind bei der Organisation der P9 Challenge anzufordern.

5.2. Lizenzeinteilungen nach Fahrzeugen (FIA)

Lizenz	Fahrzeuge Circuit	kg/PS
IT-A	F 1 Type – LMP 1 – Hypercar	<= 1 kg / PS
IT-B	F 2 Type – LMP 2 – TC 1	1 – 2 kg / PS
IT-C-C	F 3 Type – LMP 3 – GT3 – TC 2 – AXSB	2 – 3 kg / PS
	RXSC / Historic HF1 / HF2 / HF5000 / Truck1	
IT-D-C	F 4 Type – GT 4 – Sports – TC 3 / AXTC – RXTC	>= 3 kg / PS
	Historic (Rest) – Truck 2 – Drifting D 1	

6. Unfallversicherung

Inhaber einer gültigen Fahrerlizenz sind gemäß den Automobilsport-Lizenzbestimmungen unfallversichert.

7. Fahrzeuge und Klasseneinteilung

Folgende Fahrzeuge / Fahrzeugtypen sind in der P9 Challenge zugelassen:

- GT Cup, GTC, TCR, GT4, GT3, GT2, LMP3 und Gruppe C Fahrzeuge. Porsche, Ferrari, Lamborghini, BMW, Audi AMG und andere Hersteller sowie vergleichbare Fahrzeuge der Gruppe H Gruppe 5 und E2 SH national, E1 AMF, E1 FIA, E2 SH und SC und Fahrzeuge gemäß FIA Anhang K der FIA Perioden H1 bis Analog Periode Z, (Stand 2016),
- CN, SC und LMP, da diese Fahrzeuge (CN, SC, LMP) keine Homologation haben, fallen diese unter die jeweiligen E-FIA-Reglements FIA Anhang J Art. 277 oder den nationalen Reglements einer ASN.

7.1. Wagenpass und Klasseneinteilung

In sämtlichen Klassen ist ein gültiger FIA-Wagenpass, ein FIA HTP (Historic Technical Passport), ein AMF-Wagenpass oder ein nationaler Fahrzeug Wagenpass bindend. Es gelten die serienmäßigen Sicherheitsstandards. Die Sicherheitseinbauten lt. Anhang J der FIA sind zwingend vorzusehen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ein Fahrzeug, dessen Klassenzugehörigkeit nicht eindeutig bestimmbar ist in die Gentlemen Klasse einzuordnen, oder den Bewerber nicht zuzulassen, wenn die Sicherheitsbestimmungen nicht erfüllt sind. Formelfahrzeuge sind nicht zugelassen.

7.2. Technische Überprüfung

Der Promotor hat das Recht, jederzeit die technische Übereinstimmung der teilnehmenden Fahrzeuge mit dem Reglement zu überprüfen. Ebenso hat der Promotor das Recht, Fahrzeuge jederzeit zwecks Überprüfung der technischen Übereinstimmung zum Fahrzeughersteller verbringen zu lassen und dort einer eingehenden Untersuchung unterziehen zu lassen, oder diese auch vor Ort durchzuführen. Sollten bei einer Überprüfung Regelwidrigkeiten festgestellt werden, hat der jeweilige Teilnehmer / Bewerber alle Kosten der Untersuchung inkl. der Transportkosten zu übernehmen. Zusätzlich kann das Schiedsgericht über eine Sperre von den Bewerbungen aussprechen.

Bis zur Begleichung aller Kosten, hat der Veranstalter das Recht, das Fahrzeug des Teilnehmers / Bewerbers einzubehalten.

Fahrzeuge, die nicht dem Reglement entsprechen, oder welche zum Zwecke einer technischen Überprüfung nicht herausgegeben werden, können von den Bewerbungen ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Rückvergütung des Nenngeldes.

Grundsätzlich gilt: In Zweifelsfällen steht der Teilnehmer in der Nachweispflicht.

8. Serien-Terminkalender

Veranstaltungsort	Datum	Race Event
Mugello	Fr. 17.04. - So. 19.04.2026	PNK Motorsport
SPA	Fr. 29.05. - So. 31.05.2026	Dutch SuperCarChallenge
Most	Fr. 31.07. - So. 02.08.2026	FIA Zone CEZ
Slovakiaring	Fr. 21.08. - So. 23.08.2026	FIA Zone CEZ
Autodromo BRNO	Fr. 11.09. - So. 13.09.2026	FIA Zone CEZ
Stand 01 2026		

8.1. Zeitpläne

Der Ablauf jeder Veranstaltung erfolgt gemäß Zeitplan. Der Veranstalter behält sich jedoch das Recht vor, die Zeitpläne zu ändern und Einzelwettbewerbe zu verlegen oder abzusagen.

8.2. Private Trainings und Tests

Es ist den Teilnehmern untersagt, in der Woche der jeweiligen Veranstaltung, die Rennstrecke außerhalb der vom Veranstalter angebotenen Trainingszeiten, mit einem Wettbewerbsfahrzeug zu befahren. (Ausnahme sind offizielle, durch den Veranstalter festgelegte Testtage oder bei einer Veranstaltung zu buchbare Test Sessions.

8.3. Ablauf der Bewerbe / RACE Format

Ort	Freies Training Sprint	Qualifying Sprint	Sprint Rennen	Qualifying Endurance	Endurance Rennen
Mugello	1 x 25 min	20/5/20 min	2 x 30 min	14/2/14 min	1 x 60 min
SPA	1 x 40 min	1 x 20 min	25 Spr1/ 5Pit /25 Spr2	20 min	1 x 61 min
Most	1 x 25 min	2 x 20 min	2 x 25 min	15/15 min	1 x 60 min
Slovakiaring	1 x 25 min	2 x 20 min	2 x 25 min	15/15 min	1 x 60 min
Autodromo BRNO	1 x 25 min	2 x 20 min	2 x 25 min	15/15 min	1 x 60 min

9. Fahrerbesprechung

Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird ein Bußgeld in Höhe von € 100 erhoben, zahlbar an die AMF.

10. Durchführung P9-challenge „Sprint“

Die P9-Challenge-Sprintbewerbe bestehen aus Freiem Training, Qualifikationstraining und zwei Sprintläufen. Die Sprintläufe werden jeweils einzeln gewertet. Um in die Wertung zu gelangen, muss der Fahrer mindestens 75 % der Fahrzeit des Klassen-

Ersten absolviert haben. Die Zeitmessung erfolgt durch den Veranstalter. Zeitabläufe siehe Punkt 8.3.

In SPA werden beide Sprintläufe innerhalb eines einzigen Zeitfensters durchgeführt. Die ersten 25 Minuten dieses Zeitfensters gelten als erstes Sprintrennen, gefolgt von einem 5-minütigen Boxenstopp. Die verbleibenden 25 Minuten werden als zweites Sprintrennen gewertet.

11. Durchführung P9-challenge Langstrecken Rennen „Endurance“

Der P9-Challenge-Endurance-Bewerb besteht aus einem Qualifikationstraining und einem Langstreckenrennen. Es können ein oder zwei Fahrer auf einem Fahrzeug starten oder zwei Fahrer auf zwei Fahrzeugen. Um gewertet zu werden, müssen die Teilnehmer mindestens 75 % der gesamten Rennzeit oder -distanz des Erstplatzierten ihrer Klasse zurückgelegt haben. Zudem ist mindestens eine gewertete Runde erforderlich. Die Zeitmessung erfolgt durch den Veranstalter. Zeitabläufe siehe Punkt 8.3.

Qualifikationstraining bei Nennung mit einem Fahrer

Der zum Nennschluss gemeldete Fahrer absolviert das gesamte Qualifikationstraining.

Qualifikationstraining bei Nennung mit zwei Fahrern

Bei Nennung von zwei Fahrern muss jeder der gemeldeten Fahrer verpflichtend einen Teil des Qualifikationstrainings bestreiten. Der im Nennformular als Fahrer 1 eingetragene Fahrer fährt den ersten Teil des Trainings und übernimmt den Rennstart. Der zweite Fahrer fährt den zweiten Teil des Qualifikationstrainings.

Qualifikationstraining bei Nennung mit zwei Fahrern und zwei Fahrzeugen

Beide zum Nennschluss gemeldeten Fahrer müssen mit ihrem jeweiligen Fahrzeug ihren Teil des Qualifikationstrainings absolvieren. Der im Nennformular erstgenannte Fahrer bestreitet den ersten Teil des Trainings und übernimmt den Rennstart. Bei unterschiedlichen Fahrzeugklassen gilt für die Wertung stets die höhere Klasse.

Boxenstopp:

Jeder Teilnehmer muss zwischen der 25. und der 35. Rennminute einen Pflichtboxenstopp absolvieren. Der Boxenstopp darf frühestens bei 25 Minuten und 00 Sekunden beginnen und spätestens bei 34 Minuten und 59 Sekunden. Die Dauer des Pflichtboxenstopps beträgt 120 Sekunden. Für die Wertung werden nur ganze Sekunden berücksichtigt – jeweils die volle Sekunde beim Überfahren der PIT-IN-Linie sowie der PIT-OUT-Linie. Die Zeitmessung beginnt beim Passieren der PIT-IN-Linie und endet beim Passieren der PIT-OUT-Linie.

Bei einem Pro-Am-Team (Fahrerpaarung Profi + Amateur) darf der Profi-Fahrer maximal die Hälfte der gesamten Rennzeit fahren. Die gesamte Rennzeit umfasst sowohl die Fahrzeit als auch die Zeit des Boxenstopps inkl. eventueller Unterbrechungen.

Die maximale Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse beträgt 60 km/h. Bei Abweichung siehe Veranstaltungsausschreibung

Der Boxenstopp muss auf dem, dem Teilnehmer zugewiesenen Platz erfolgen. Pro Fahrzeug sind maximal 2 Mechaniker / Helfer, + Lollipop und einer der Fahrer erlaubt. Nach Stillstand des Fahrzeuges ist der Motor auszustellen. Ein Wechseln der Reifen ist während des Pflichtboxenstopps gestattet. Der Pflicht Boxenstopp darf nicht während einer Rennunterbrechung durchgeführt werden.

Bei Unterschreitung der Zeit des Pflichtstopps gibt es eine Zeitstrafe. Pro fehlende Sekunde 5 Strafsekunden und 30 Sekunden Strafzuschlag. Bei Durchführung von nicht erlaubten Arbeiten am Fahrzeug, bei mehr als 2 Helfern am Fahrzeug, bei Nichteinhaltung des Pflichtboxenstoppfensters sowie bei Über- und / oder Unterschreitung der maximalen/minimalen Durchfahrtsgeschwindigkeit wird pro Vergehen eine Zeitstrafe von 30 Sekunden verhängt. Bei nicht durchgeführtem Pflichtboxenstopp erfolgt Wertungsausschluss.

Nach Ablauf von 60 Minuten plus 1 Runde, mit der Zieldurchfahrt des Gesamtführenden, beendet der Rennleiter den Bewerb durch Abwinken des Führenden. Alle nachfolgenden Teilnehmer werden ebenfalls abgewinkt. Findet das P9-Challenge-Endurance-Rennen im Rahmen eines Langstreckenrennens mit mehr als 60 Minuten plus 1 Runde Gesamtdauer statt, dann wird das Ende des Endurance-Wertungszeitraums entweder durch eine entsprechende Tafel angezeigt, oder der Teilnehmer beendet das Rennen eigenständig nach Ablauf der Endurance-Zeit und verlässt die Rennstrecke.

Für die Teammechaniker sind Armbinden (Leuchtfarbe), festes Schuhwerk und lange Hosen verbindlich.

11.1. Tankvorschriften und Safety-Car für „Endurance“

Die Tank- und Safety-Car Vorschriften richten sich grundsätzlich nach den gültigen FIA-Bestimmungen, sowie nach der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung.

Es besteht Tank Verbot. Durch schriftlichen Antrag mit Begründung kann der Promotor in Absprache mit der Rennleitung das Tanken jedoch erlauben. Dann ist das Tanken in der ausgewiesenen Tank Zone erlaubt. Es darf nur mittels einer genehmigten Tankflasche mit maximal 25 Liter nachgetankt werden. Ein Teammitglied ist mit einem Feuerlöscher von mindestens 6kg Kapazität bereit zum Löschen. Vor und während des Tankvorgangs muss gewährleistet sein, dass das Fahrzeug auf seinen Rädern steht, der Motor abgeschaltet ist und keine anderen Arbeiten am Fahrzeug durchgeführt werden.

Beim Tankvorgang müssen alle Teammitglieder mit feuerfester Kleidung (Overalls, Unterwäsche, Handschuhe, Socken, Kopfhäuben und Schutzbrillen) ausgestattet sein.

Es ist verboten außerhalb des zugewiesenen Platzes das Fahrzeug zu tanken.

12. Startaufstellung „Sprint“ und „Endurance“

Die Boxengasse wird mittels grüner Ampel und Signal 10 Minuten vor dem Start geöffnet und wird 5 Minuten später mittels roter Ampel geschlossen. Ein erneutes Durchfahren der Boxengasse ist nicht erlaubt. Teilnehmer, die nicht rechtzeitig aus der Boxengasse zur Startaufstellung gefahren sind, müssen aus der Boxengasse nachstarten.

Die Startaufstellung zu Rennen 1 erfolgt anhand der gemessenen Fahrtzeit aus dem Qualifikationstraining 1, und die Startaufstellung zu Rennen 2 erfolgt anhand der gemessenen Fahrtzeit aus dem Qualifikationstraining 2, geregelt unter Punkt 8.3. Zugrunde gelegt wird die jeweils beste erzielte Zeit des Teilnehmers.

Sobald das Fahrzeug seine Startposition erreicht hat, muss der Motor abgestellt werden.

12.1. Startablauf auf der Rennstrecke

- 5 Minuten Tafel
- 3 Minuten Tafel: Räder auf dem Boden, Helfer und Funktionäre räumen den Startplatz, ein Helfer pro Fahrzeug ist weiterhin gestattet
- 1 Minuten Tafel: Starten der Motoren, alle Helfer verlassen den Startplatz
- Grüne Flagge: Beginn der Einführungsrunde

12.2. Startablauf aus dem Vorstart, der sog. Heinz W. Start

Der Vorstart öffnet 30 min vor Wertungsbeginn. Die Fahrzeuge werden nach dem Ergebnis des Qualifikationstrainings 1 aufgestellt, geregelt unter Punkt 8.3. Nach 25 min schließt der Vorstart. Teilnehmer, die nicht rechtzeitig in den Vorstart zur Startaufstellung gefahren sind, müssen aus der Boxengasse nachstarten. Mit der grünen Flagge beginnt die Einführungsrunde. Dieser Startablauf wird nur in Ausnahmefällen durchgeführt, und wird in der Fahrerbesprechung bei Bedarf entsprechend kommuniziert.

13. Wertungsbeginn (rollender Start) / Wertungsende

Der Start zum Rennen erfolgt als sog. „Rollender Start“. Mit Zeigen der grünen Flagge oder grünen Lichtes starten die Teilnehmer hinter dem Leading-Car in die Einführungs- oder Formationsrunde. Das Zurückfallenlassen und Startübungen sind verboten und können vom Rennleiter mit einer Strafe belegt werden. Nach Ausscheren des Leading-Cars übernimmt der Polesetter die Führung des Feldes. Dieser fährt mit gleichbleibender Geschwindigkeit bis zur Startfreigabe. Das restliche Feld folgt dem Polesetter in einer geordneten, geschlossenen, und parallelen Formation in zwei Startreihen zur Startlinie. Alle Fahrzeuge haben dabei als Startkorridor die auf Ihrer Startseite der Rennstrecke aufgezeichneten Startboxen vom Beginn an zu überfahren. Der Start wird durch Schalten der Ampel von Rot auf Grün oder durch schnelles Senken der Nationalflagge freigegeben. Bleibt die Ampel auf Rot, ist der Start nicht freigegeben und die Teilnehmer müssen über die rote Ampel (rote Flagge) hinaus eine Extra-Formations-Runde fahren.

Sobald der Rennleiter den Start per Ampel oder Flagge freigibt, gilt das Rennen als gestartet.

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die gefahrene Distanz mit seinem Fahrzeug in der kürzesten Zeit unter Berücksichtigung aller Strafen zurückgelegt hat.

Alle Teilnehmer, die gestartet sind, werden gewertet sofern sie mindestens 75% der Distanz des Siegers ihrer Klasse zurückgelegt haben.

14. Parc fermé

Die parc fermé Bestimmungen gelten für sämtliche Wertungsläufe. Die Fahrzeuge der abgewinkten Teilnehmer sind gemäß den Anweisungen der Offiziellen im sog. parc fermé abzustellen. Fahrzeuge die am Qualifikationstraining und / oder an den Sprint-Endurance Rennen teilgenommen haben, jedoch nicht die Ziellinie überfahren haben und / oder nicht mit eigenem Antrieb den parc fermé aufsuchen können, unterliegen gleichfalls den parc fermé Bestimmungen. Der Teilnehmer allein ist verantwortlich, dass das Fahrzeug rechtzeitig in den parc fermé eingebracht wird. Die als parc fermé geltenden Flächen können sowohl Fahrerlager und Boxenanlage umfassen als auch eigens dafür vorgesehene Freiflächen. Die genaue Regelung obliegt der Rennleitung und wird mittels Durchführung und/oder bei der Fahrerbesprechung bekanntgegeben.

15. Boxengasse / Fahrerlager

Die max. gefahrene Geschwindigkeit in der Boxengasse beträgt 60 km/h. Bei erstmaligem Verstoß erfolgt die Erhebung eines Bußgeldes in Höhe von: € 20,00 pro überschrittenen km. Beim zweiten Verstoß liegen die Kosten pro überschrittenem km von: € 50,00. Die Geschwindigkeit wird durch einen Sachrichter gemessen.

Personen unter 14 Jahren, sowie Hunde (Tiere) haben keinen Zutritt zu der Boxengasse. Innerhalb der Boxengasse ist offenes Schuhwerk (z. B. Flipflop) nicht gestattet.

Zu Beginn und während einer Veranstaltung müssen alle Teamfahrzeuge im Fahrerlager sauber, in gutem Zustand und ordentlich aufgereiht sein.

16. Veranstaltungswertung der P9-challenge „Sprint“

Die Sprintbewerbe werden als Einzelläufe gewertet und geehrt. Zur Vergabe der vollen Punktzahlen müssen mindestens drei Teilnehmer in einer Klasse gestartet sein. Bei zwei Teilnehmern werden 75 % der Punkte vergeben, bei einem Teilnehmer 50 %. Die drei Erstplatzierten jeder Klasse erhalten einen Pokal. Die Siegerehrung ist Teil der Veranstaltung, und die Teilnahme ist verpflichtend. Bei unentschuldigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Pokale oder Ehrenpreise.

16.1. Veranstaltungswertung der P9-challenge „Endurance“

Für das Endurance-Rennen erfolgt die Punktevergabe gemäß Wertungstabelle, jeweils berechnet für 30 Minuten Fahrzeit. Bestreitet ein Fahrer das gesamte Rennen allein, erhält er die doppelte Punktzahl (2 × 30 Minuten). Teilen sich zwei Fahrer ein Fahrzeug oder nehmen die Fahrer jeweils mit einem eigenen Fahrzeug teil, erhält jeder Fahrer die Punkte entsprechend der Tabelle. Ein Fahrzeugwechsel ist nicht zulässig. Zur Vergabe der vollen Punktzahlen müssen mindestens drei Teilnehmer in einer Klasse gestartet sein; bei zwei Teilnehmern werden 75 %, bei einem Teilnehmer 50 % der Punkte vergeben. Die drei Erstplatzierten jeder Klasse erhalten einen Pokal. Die Teilnahme an der Siegerehrung ist verpflichtend. Bei unentschuldigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Pokale oder Ehrenpreise.

Bei Fahrern mit FIA-Einstufung Silber werden 90 %, mit FIA-Einstufung Gold 80 % der erzielten Punkte in die Jahreswertung übernommen.

16.2. Wertungstabelle P9-challenge „Sprint“ und „Endurance“

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Punkte	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2

Zusatzpunkte:

Jeder Teilnehmer mit der schnellsten Runde in den Qualifikationstrainings 1 und / oder 2 in seiner Klasse, erhält je einen zusätzlichen Wertungspunkt, bei mind. 3 Teilnehmern am Start.

Für die Teilnahme an der ersten und an der letzten Veranstaltung des Sportjahres erhält der Fahrer zusätzlich zu seinen erzielten Wertungspunkten weitere 50 % dieser Punkte gutgeschrieben. Diese Regelung gilt nicht für Einzelnennungen.

17. Jahreswertung der P9-challenge „Sprint“

Die Jahreswertung basiert auf allen Sprint-Einzelläufen der P9-Challenge im Jahr 2026. Die Punktevergabe erfolgt nach der P9-Challenge-Wertungstabelle 2026 unter Punkt 16.3. Sieger ist der Fahrer mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichstand entscheidet zunächst die höhere Anzahl besserer Platzierungen. Besteht weiterhin Gleichstand, wird das bessere Ergebnis des letzten gewerteten Laufs herangezogen. Ein Klassenwechsel schließt eine Punktemitnahme aus.

Bei Fahrern mit FIA-Einstufung Silber werden 90 %, mit FIA-Einstufung Gold 80 % der Punkte in die Jahreswertung übernommen. Bei fehlender FIA-Einstufung gilt mindestens der Status Silber. Der Veranstalter ist berechtigt, Fahrer hoch- oder herunterzustufen und Einstufungen festzulegen.

Der Erstplatzierte der Jahreswertung erhält zusätzlich zum Pokal einen Satz Reifen des P9-Challenge-Reifensponsors Michelin. Der Zweitplatzierte bekommt einen Pokal sowie zwei Michelin-Hinterreifen. Der Drittplatzierte wird mit einem Pokal und zwei Michelin-Vorderreifen ausgezeichnet.

18. Jahreswertung der P9-challenge „Endurance“

Die Jahreswertung basiert auf allen Endurance-Einzelläufen der P9-Challenge im Jahr 2026. Die Punktevergabe erfolgt nach der P9-Challenge-Wertungstabelle 2026 unter Punkt 16.3. Sieger ist der Fahrer mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichstand entscheidet zunächst die höhere Anzahl besserer Platzierungen. Besteht weiterhin Gleichstand, wird das bessere Ergebnis des letzten gewerteten Laufs herangezogen. Ein Klassenwechsel schließt eine Punktemitnahme aus.

Bei Fahrern mit FIA-Einstufung Silber werden 90 %, mit FIA-Einstufung Gold 80 % der Punkte in die Jahreswertung übernommen. Bei fehlender FIA-Einstufung gilt mindestens der Status Silber. Der Veranstalter ist berechtigt, Fahrer hoch- oder herunterzustufen und Einstufungen festzulegen.

Der Erstplatzierte der Jahreswertung erhält zusätzlich zum Pokal einen Satz Reifen des P9-Challenge-Reifensponsors Michelin. Der Zweitplatzierte bekommt einen Pokal sowie zwei Michelin-Hinterreifen. Der Drittplatzierte wird mit einem Pokal und zwei Michelin-Vorderreifen ausgezeichnet.

19. Jahreswertung „D5, Prototyp, Gruppe C und LMP 3“

Grundlage dieser Jahreswertung sind alle Sprint- und Endurance-Ergebnisse der P9-Challenge im Jahr 2026. Die Punktevergabe erfolgt nach der Wertungstabelle 2026 unter Punkt 16.2. Sieger ist der Fahrer mit der höchsten Punktzahl. Bei Gleichstand entscheidet die Mehrzahl besserer Platzierungen, danach das bessere Ergebnis des letzten gewerteten Laufs. Ein Klassenwechsel erlaubt keine Mitnahme von Punkten.

Fahrer mit FIA-Einstufung Silber erhalten 90 %, Fahrer mit Einstufung Gold 80 % ihrer Punkte für die Jahreswertung angerechnet. Fehlt eine FIA-Einstufung, gilt mindestens Silber. Der Veranstalter kann Einstufungen vornehmen oder anpassen.

Der Erstplatzierte der Jahreswertung erhält zusätzlich zum Pokal einen Satz Reifen des P9-Challenge-Reifensponsors Michelin. Der Zweitplatzierte bekommt einen Pokal sowie zwei Michelin-Hinterreifen. Der Drittplatzierte wird mit einem Pokal und zwei Michelin-Vorderreifen ausgezeichnet.

20. Jahreswertung Team P9 Challenge „Sprint und Endurance

Die Teamwertung berücksichtigt die Gesamtpunkte aus Sprint und Endurance pro Fahrzeug aus allen Veranstaltungen. Setzt ein Team mehrere Fahrzeuge ein, nimmt nur das fahrzeugbezogen punktbeste Auto an der Teamwertung teil. Das Team mit der höchsten Punktzahl gewinnt die Jahreswertung. Die Punktevergabe erfolgt gemäß der P9-Challenge-Wertungstabelle 2026 unter Punkt 16.2.

21. AMF-Ehrungen - Gesamtsieger 2026

Die AMF ehrt im Rahmen ihrer jährlichen Ehrung der österreichischen Staatsmeister die Gesamtsieger der „P9-challenge 2026“ in den Kategorien Sprint, Endurance und D5 Prototyp. Gesamtsieger sind jene Fahrer, die in ihrer jeweiligen Disziplin die höchste Punktzahl erreicht haben. Bei der Jahresabschlussfeier 2026 werden die drei Erstplatzierten jeder Kategorie mit Pokalen ausgezeichnet.

22. Fahrdisziplin

Gefährliche Überhol- und Bremsmanöver, rücksichtsloses Fahren, Unfälle etc. sind zu unterlassen und werden grundsätzlich der Rennleitung gemeldet, und können mit dem Ausschluss aus der Wertung geahndet werden.

Es gilt grundsätzlich Kapitel 4 des Anhang L zum Internationalen Sportgesetz.

23. Verstöße gegen das Motorsportreglement

Fahrer / Bewerber, die ihr Fahrzeug wissentlich in einem Zustand vorführen, bzw. in den Bewerben einsetzen, dass nicht den im Nennformular und / oder auf der Wagenkarte gemachten Angaben entspricht, oder aber eine technische Untersuchung verweigern, können – unbeschadet eines Ausschlusses von der Wertung – von den Sportkommissaren, oder vom AMF-Sportgericht bestraft werden.

Jegliche Verstöße gegen das technische Reglement, aus welchem sich der betreffende Fahrer oder Teilnehmer einen Wettbewerbsvorteil verschafft oder verschaffen könnte, sind mindestens mit dem Ausschluss aus der Tageswertung zu bestrafen, werden veröffentlicht, und können mit weiteren Sportstrafen geahndet werden, z.B.:

- Aberkennung sämtlicher Tages- und Jahreswertungspunkten
- Bußgeld in Höhe mindestens € 350 zu zahlen an die AMF

- Ausschluss aus den P9-Challenge Veranstaltungen auf zeitliche Dauer (max. 30 Tage)

Andere oder darüber hinaus gehende Strafen nach AMF / FIA bleiben vorbehalten. Bei Verwendung eines reglementwidrigen Fahrzeugs sind die Sportkommissare von sich aus berechtigt, einen Ausschluss auszusprechen, ohne dass es eines formellen Protestes bedarf.

Weiteres gilt für die allgemeinen Bestimmungen der AMF betreffend Regelwidrigkeiten in meisterschafts- ähnlichen Wettbewerben der AMF:

Ein rechtskräftig, mit Ausschluss oder Enthebung, geahndeter Verstoß eines Fahrers / Bewerbers in einem meisterschaftsähnlichen Wettbewerb der AMF kann in der Wertung des betroffenen Wettbewerbs folgendermaßen berücksichtigt werden, wenn dieses Vorgehen in der Serienausschreibung festgelegt wurde:

- beim ersten Verstoß in der laufenden Saison werden keine Punkte vergeben
- beim zweiten Verstoß in dieser Saison erfolgt die Streichung aus der betreffenden Wertung des meisterschaftsähnlichen Wettbewerbs der AMF.

Eine dementsprechende Entscheidung ist dem betroffenen Fahrer / Bewerber zugleich mit der Entscheidung hinsichtlich des Ausschlusses/der Enthebung nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und eine dementsprechende Rechtsmittelbelehrung ist durchzuführen. Das Recht des solcherart ausgeschlossenen / enthobenen Fahrers / Bewerbers auf Anrufung des nationalen Berufungsgerichtes bleibt davon unberührt.

24. Strafenkatalog (Mindeststrafen)

Anzusetzende Strafen werden in Zeit und Geldstrafen umgesetzt, es gibt keine Durchfahrtsstrafen, ausgenommen bei Veranstaltungen, die zu ÖM- bzw. CEZ-Wettbewerben zählen.

Missachtung von Flaggenzeichen, gelb, rot, Zielflagge: Bei Freien Trainings und Qualifikationstrainings entscheiden die Sportkommissare über die Zeit- und oder Geldstrafen.

Nichterscheinen bei der Fahrerbesprechung: € 100,00

Erste Geschwindigkeitsüberschreitung Boxengasse, Paddock: € 20,00 pro überschrittenen km

Zweite Geschwindigkeitsüberschreitung Boxengasse, Paddock: € 50,00 pro überschrittenen km

Das Strafausmaß ist nach oben, bis zum von der AMF gesetzten Limit offen, und wird durch die Sportkommissare der Veranstaltung festgelegt. Strafen sind sofort zahlbar an die AMF.

Nächtliche Ruhestörung: mindestens € 500,00 sind an die Rennstrecke zu zahlen

Weiterberechnung der vom Rennstreckenbetreiber, bzw. vom Promotor fakturierten Mehraufwendung insbesondere für:

- Übermäßige Verschmutzung, zurücklassen von Reifen, Brenn- und Schmierstoffe, Brems- oder Karosserie Teile etc.
- Nichteinhalten der Nachtruhe und Ruhestörung Sofern die Rennstrecke eigene Strafbestimmungen vorsieht, werden diese vollständig angewendet.

25. Proteste

Es gelten das Protestrecht und die Protestfristen der seriengenehmigenden ASN.

Die Protestgebühr beträgt € 900,00.

Der Berufungsvorschriften richten sich nach der jeweiligen seriengenehmigenden ASN.
Die Berufungsgebühr beträgt € 3.000,00.

26. Rechte des Veranstalters und der P9-challenge

Dem Veranstalter der P9-challenge bleibt es vorbehalten alle, durch höhere Gewalt, aus Gründen der Sicherheit, durch behördliche Auflagen, zur Erhaltung der Chancengleichheit, zur Erhaltung der Attraktivität der Serie, erforderlich werdenden Änderungen insbesondere der Ausschreibung, dem Zeitplan, den Durchführungsbestimmungen, dem Motorsportreglement vorzunehmen, und auch Veranstaltungen abzusagen. Schadenersatzansprüche aufgrund derartiger Maßnahmen sind ausgeschlossen.

26.1. Rechte des Veranstalters Fahrzeug Werbung

Der Veranstalter hat das Recht, auf Flächen der teilnehmenden Fahrzeuge seine eigene Kennzeichnung bzw. die Kennzeichnung von Partnern in Form von entsprechenden Aufklebern anbringen zu lassen. Diese müssen während der gesamten Veranstaltung angebracht sein. (siehe Klebeplan). In Konkurrenz stehende Hersteller (Sponsoren) sind nicht zugelassen. Falls ein Teilnehmer die Serien Sponsoren ablehnt oder den Klebeplan nicht nach Vorgabe umsetzt, ist doppeltes Startgeld fällig. Bei Nichtbeachtung erfolgt Ausschluss durch die Rennleitung

26.2. TV-Rechte / Werbe- und Fernsehrechte

Alles Copyright und Bildrechte liegen beim Serienbetreiber P9 einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen der P9 übertragen werden. Alle Fernsehrechte der P9, sowohl für terrestrische Übertrag als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte und alle Rechte zur Verwertung durch sämtliche elektronische Medien, einschließlich Internet liegen beim Serienbetreiber P9. Jede Art von Aufnahmen, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung des Serienbetreibers P9 verboten.

Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass alle ihr Bild- und Werberechte, die im Zusammenhang mit der Nennung in der P9 Challenge entstehen, vom Promotor auch über das Jahr 2026 hinaus für die Vermarktung der Serie kostenfrei genutzt werden kann.

26.3. Kamera Aufnahmen aus dem Fahrzeug

Alle Fahrzeuge mit eingebauter Kamera, in oder auf dem Fahrzeug sind bei der Serienorganisation anzumelden. Es ist strikt untersagt, Aufnahmen, welche Karambolagen oder Unfälle beinhalten, ohne Genehmigung der P9 zu verbreiten oder in irgendeinem Medium online zu stellen. Auf Verlangen ist die Kamera oder dessen Speichermedium der P9 Challenge Organisation oder der Rennleitung auszuhändigen.

27. Streitigkeiten

Soweit Ansprüche gegen den Promotor oder die P9-challenge geltend gemacht werden, ist Gerichtsstand München, Deutschland vereinbart und durch jeden Teilnehmer im Sinne Punkt 28 „Allgemeine Vertragserklärung der Teilnehmer“ mit Abgabe der Nennung schriftlich anzuerkennen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Promotor einerseits und den Teilnehmern andererseits unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

28. Allgemeine Vertragserklärungen der Teilnehmer

28.1. Haftungsausschluss für Ausschreibung

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgesichert sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie evtl. zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderung gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt „Parteien“ genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die „Parteien“ eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die „Parteien“ von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärung und Vereinbarung verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die „Parteien“ unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den „Parteien“, daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator, oder Rennstreckenbetreiber, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer, die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbaren Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

28.2. Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.

Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt, wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.

Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.

Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.

Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

28.3. Die Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

29. Technische Bestimmungen

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen nach sich ziehen.

29.1. Klasseneinteilung und Balance of Performance (BoP)

Die Klasseneinteilung der P9-Challenge ist in **Anlage 1** festgelegt. Die Fahrzeuge der Klassen 2, 4b, 5 und 7a werden gemäß Balance of Performance (BoP) eingestuft. Die Liste der BoP-Fahrzeuge sowie die BoP-Leistungsgewichte sind nicht abschließend und können während des Veranstaltungsjahres jederzeit angepasst werden.

Hier eine Kurzübersicht der P9 Klasseneinteilung:

Klassenübersicht	
Klasse 1	964 / 993 Cup / RS (M003) / RSR)
Klasse 2	GT4 und TCR nach P9 BoP
Klasse 3a	HISTORISCH 1966 – 2012 GT, TW, STW, DTM, PO.Cup, R, RS RSR / Ferrari Chall
Klasse 4a	Porsche Cayman, 991 GT3 Cup GEN I
Klasse 4b	Porsche 991 / 992 GT3 Cup 4.0, Lambo ST, Ferrari Chall. / KTM GTX nach P9 BoP, GTC
Klasse 5	GT3 / GT2 nach BoP
Klasse 6	GTX / GTO
Klasse 7a	D5 P3 LMP3
Klasse 7b	D5 Prototyp / Gruppe C

29.2. Motorstand

Der Motor ist freigestellt, soweit es sich um einen Basismotor des Typen / Modell des Serienfahrzeugs bzw. der Homologation entspricht.

29.3. Abgasanlage

Die Abgasanlage ist in den Klassen geregelt. Für Veranstaltungen unter DMSB-Hoheit sind die Katalysator Vorschriften des DMSB verpflichtend einzuhalten.

Sehen Änderungen der Ausschreibung des Veranstalters oder die Vorschriften des Rennstreckenbetreibers abweichende Anforderungen vor, so gelten diese.

Die Messungen werden nach dem LWA-Verfahren und dem LP-Verfahren festgestellt. Dieser Geräuschwert wird nach der AMF-Nahfeld-Messmethode. Die aktuellen AMF-Geräuschvorschriften sind einzuhalten.

29.4. Kupplung

Mitnehmerscheibe und Druckplatte sind freigestellt. Die Umrüstung eines Zweimassenschwungrads auf ein starres Schwungrad ist erlaubt. Das Schwungrad, die

Art, die Anzahl (maximal 5 Scheiben) und der Durchmesser der Kupplungsscheiben sind freigestellt.

29.5. Bremsen

Die Bremsbeläge sowie die Art der Bremskühlung sind freigestellt. Die Bremsanlage ist freigestellt, jedoch muss es sich um ein Zweikreisssystem handeln. Die Bremsscheiben müssen aus metallischem Werkstoff bestehen. (Ausnahme: Klasse 7 und 8 sind auch PCCB von Porsche, Keramik Carbon und Carbon Bremsscheiben freigegebenen). Die Nachrüstung eines ABS-Bremssystems ist freigestellt.

29.6. Fahrwerk

Verstärkungsstreben vorne und hinten sind für alle Klassen zwischen den oberen Radaufhängungspunkten (Stoßdämpferdom) zulässig. Je Befestigungsseite dürfen max. zwei Befestigungsbohrungen angebracht sein. Die Lagerung des Fahrwerks mit Uniball-Lagern und die Federung mit Dämpfern ist je nach Klasse unter Punkt 29.2 geregelt.

29.7. Getriebe

Das Getriebe ist freigestellt.

29.8. Differentialsperre

Die Differentialsperre ist freigestellt.

29.9. Reifen, Felgen, Ventile und Ventilkappen

Zulässig sind: Rennreifen: Trockenslick und Regenslick. Felgen. Das Fabrikat und der Typ der Felge sind freigestellt. Es dürfen ausschließlich Doppelhump Felgen aus ausschließlich metallischem Werkstoff verwendet werden. Das Mitführen eines Reserverades ist nicht zulässig. Das Vorwärmen der Reifen ist erlaubt.

Jegliche mechanische oder chemische Behandlung der Reifen ist untersagt. Zulässig ist ausschließlich die Reinigung sowie das Entfernen von Gummiablagerungen (sogenannte Pick-ups).

Beim Befahren der Rennstrecke sind Metallventile mit Ventilkappen vorgeschrieben.

29.10. Fabrikat Bindung

Für die Bewerbe Sprint und Endurance, einschließlich der Qualifikationstrainings, dürfen ausschließlich die von den Scrutineers der P9 challenge gekennzeichneten Reifen des Herstellers Michelin, Typ Slick verwendet werden. Der Bezug der Reifen hat dabei ausschließlich über den exklusiven P9 challenge Servicepartner 4R Motorsport GmbH, Richard Rank, zu erfolgen. Für Regenreifen gilt keine Bindung.

29.11. Karosserie

Nicht serienmäßige Karosserieteile und Verbreitungen sind zulässig, sofern sie dem FIA Anhang J entsprechen.

29.12. Lenkung

Das Lenkrad ist freigestellt, Die Art der Servolenkung ist freigestellt.

29.13. Fahrzeuggewicht

Das im Anmeldeformular angegebene Fahrzeuggewicht (ohne Fahrer) darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung unterschritten werden. Das Mindestgewicht je nach Klasse ist unter Punkt 29.1 geregelt. Bei Gewichtszuladung muss der Ballast aus festen Elementen bestehen und mittels Werkzeugs am Boden des Fahrgastraumes so befestigt werden, dass diese Befestigung einer Beschleunigung bzw. Verzögerung von min. 25 g

(Schwerebeschleunigung) standhält. Eine einfache Möglichkeit zur Verplombung muss gewährleistet sein.

29.14. Kraftstoff

Es darf ausschließlich handelsüblicher, unverbleiter Kraftstoff gemäß dem Internationalen Sportgesetz Anhang J (ISG) verwendet werden, welcher der DIN EN 228 entspricht.

Darüber hinaus gilt für Otto-Kraftstoff der Oktangrenzwert von max. 103 ROZ.

Jegliche zugeführten Zusätze sind verboten. Jedes Fahrzeug muss für eine Spritprobe jederzeit mindestens 3 Liter Kraftstoff im Tank vorweisen können.

29.15. Kraftstoffbehälter

Ab dem 01.01.2025 sind in allen Klassen Sicherheitskraftstoffbehälter nach FIA-Norm FT3-1999/FT3.5-1999 bzw. FT5/1999 vorgeschrieben, sofern ein anderer als der Serienkraftstoffbehälter verwendet wird oder die Position des Serienkraftstoffbehälters geändert wurde. Fahrzeuge, die bereits mit einem Sicherheitskraftstoffbehälter ausgerüstet sind, müssen der Prüfvorschrift entsprechen und ein FIA-homologiertes Rückschlagventil im Kraftstoffeinfüllrohr gem. FIA Anhang J Art 253.14 eingebaut haben. Bei Verwendung des Serienkraftstoffbehälters ist die Befüllung mit Explosafe verpflichtet.

29.16. Aerodynamik / Spoiler

Die aerodynamischen Hilfsmittel müssen der Kontur der Karosserie nicht folgen, weder von oben noch von der Seite gesehen. Aber von vorne gesehen dürfen die aerodynamischen Hilfsmittel den Fahrzeugumriss, nicht überragen, sie müssen also innerhalb der Frontalprojektion (evtl. mit Kotflügelverbreiterung) liegen. Ausgenommen sind aerodynamische Hilfsmittel, die bereits am Grundmodell vorhanden waren. Aerodynamische Hilfsmittel an der Front des Fahrzeugs dürfen nicht mehr als 10% des Radstandes, vom vordersten Rand der Karosserie gemessen, maximal jedoch 20 cm über den vordersten Rand der Karosserie hinausragen. Aerodynamische Hilfsmittel am Heck des Fahrzeugs dürfen nicht mehr als 20 % des Radstandes, gemessen vom hintersten Rand der Karosserie, maximal jedoch 40 cm über den hintersten Rand der Karosserie hinausragen. Serienmäßige Spoiler dürfen entfernt werden. Der Gurney-Flapp in Kunststoff ist zugelassen.

30. Sicherheitsausrüstung für den Fahrer

- Schutzhelm gültige Prüfnormen – siehe FIA-Listen Technische Listen Nr. 25.
- Fahreranzug, Unterwäsche (mit langen Ärmeln und Beinen), Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe nach gültigen FIA-Norm 8856-2000 (mit FIA-Hologramm silber, ausgenommen Socken) oder 8856-2018 (mit FIA-Hologramm gold, ausgenommen Socken) .
- FHR-Systeme: Die Verwendung eines FHR-Systems gemäß FIA Anhang L ist vorgeschrieben.
-

31. Sicherheitsausrüstung für das Fahrzeug

- **Abschleppösen:** Die Fahrzeuge müssen vorne und hinten mit einer ausreichend dimensionierten und farblich in rot, gelb oder orange markierter Abschleppöse ausgerüstet sein. (lt. Art. 253)
- **Fahrzeugscheibe:** Alle Fahrzeuge müssen mit einer Verbundglas-Windschutzscheibe versehen sein. Alternativ ist eine Windschutzscheibe aus Polycarbonat mit einer Stärke von mindestens 5mm zulässig

- **Außenspiegel:** Links und Rechts am Fahrzeug muss je einen Außenspiegel vorhanden sein. Die Mindestfläche je Spiegel beträgt 90cm². In jeden Spiegel muss eine Schablone mit den Maßen von 6 x 5 cm gelegt werden können.
 - **Überrollkäfig:** Ein Überrollkäfig gem. FIA / AMF / DMSB ist zwingend vorgeschrieben (Nachweis entsprechendes Käfigzertifikat. Im Kopfbereich des Fahrers muss eine Schutzpolsterung angebracht sein. FIA Homologation Standard 8857-2001 Type A.
 - **Sitz:** Sport- oder Rennsitze sind zulässig, müssen dem FIA-Standard 8855-1999 (Gültigkeit 5 Jahre ab Herstellungsdatum) 8855-2021 (Gültigkeit 10 Jahre ab Herstellungsdatum) oder 8862-2009 (Gültigkeit 10 Jahre ab Herstellungsdatum) entsprechen und eine gültige FIA-Homologation nach Anhang J Art. 253.16 besitzen.
 - **Feuerlöscher:**
 - Alle Fahrzeuge müssen mit einem Handfeuerlöscher gemäß FIA Anhang J Art. 253.7.3 ausgestattet sein.
 - Folgende Informationen müssen auf jedem Feuerlöscher erkennbar sein: Fassungsvermögen, Typ des Feuerlöschmittels, Gewicht oder Volumen des Feuerlöschmittels, Datum der Überprüfung des Feuerlöschers. Das Datum der letzten Überprüfung darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.
 - Erlaubte Löschmittel und deren Mindestmengen sind:
 - AFFF (2,4 liter), 4F Universal (2,4 liter), FX G-TEC (2 kg), Viro3 (2 kg), Novec 1230 (2 kg), FK 5-1-12 (2 kg), Pulver (2 kg)
 - Der Feuerlöscher ist so zu befestigen, dass dieser einer Verzögerung von 25 g standhält. Die Befestigungen sind nur mit Schnellverschlüssen aus Metallbändern (mindestens zwei) in einer Anit-Torbedo Halterung erlaubt.
 - Eine Feuerlöschanlage gemäß FIA Anhang J Art.253.7.2 ist strengstens empfohlen (**ab der Saison 2027 ist diese verpflichten**).
-
- Folgende Informationen müssen auf dem Behälter der Feuerlöschanlage sichtbar sein: Fassungsvermögen, Typ des Feuerlöschmittels, Gewicht oder Volumen des Feuerlöschmittels, Datum der Überprüfung des Feuerlöschers. Das Datum der letzten Überprüfung darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.
 - **Feuerschutz:** Zwischen Motor- und Fahrgastraum sowie zwischen Fahrgastraum und Kraftstoff Behälter dürfen die serienmäßigen flüssigkeitsdichten, flammen hemmenden Schutzwände nicht verändert werden.
 - **Stromkreisunterbrecher:** Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben gemäß FIA Art.253.13 Anhang J.
 - **Sicherheitsgurt:** Es ist mindestens ein 6-Punkt-Gurt vorgeschrieben. FIA-Standard 8853-2016. Auf jedem Gurt steht die Homologationsnummer und die Aufschrift „not valid after“ bis zu diesem Datum ist der Gurt gültig.
 - **Hauben Halter:** Hauben Halter für Motor- und Kofferraumdeckel sind gem. den FIA-Vorschriften zulässig.
 - **Türfangnetze:** Netze FIA Anhang J Art 253.11.2. Bei Wettkämpfen auf Rennstrecken ist die Verwendung von Netzen, die am Sicherheitskorb angebracht sind, obligatorisch. Diese Netze müssen folgende Eigenschaften aufweisen:
 - Mindestbreite der Streifen 19 mm,
 - Mindestgröße der Maschen 25 x 25 mm,
 - Maximale Größe der Maschen 60 x 60 mm

und muss die Fensteröffnung zur Mitte des Lenkrads schließen. Das Fensternetz zum Fahrerfenster verpflichtend, zur Fahrzeugmitte empfohlen.

32. Anlage 1: Klasseneinteilung und Balance of Performance (BoP)

33. Gültigkeit des Reglements

Die Gültigkeit des Reglements beträgt 1 Jahr bis zum 31.12.2026

Genehmigt

in Verbindung mit dem Schreiben der AMF vom 04.02.2026

Unter der Eintragungs-Nr. SE 08/2026

Austria Motorsport

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club

Mag. Martin Suchy